Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/610

23. 05. 73

Sachgebiet 611

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, CDU/CSU, FDP

zur Beratung der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen – Drucksachen 7/546, 7/591, 7/592 –

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Dritten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß dem § 1 Abs. 3 der folgende Satz angefügt wird:

„Bei Fertighäusern gilt hinsichtlich des Beginns des Ausschlußzeitraums Satz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Antragstellung auf Baugenehmigung der Abschluß des Kaufvertrages tritt, wenn dieser nachweislich vor der Antragstellung auf Baugenehmigung erfolgte."

Bonn, den 23. Mai 1973

Wehner und Fraktion

Dr. Carstens, Stücklen und Fraktion

Mischnick und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Anfügung des Fertighäuser betreffenden Satzes an § 1 Abs. 2 der Dritten Konjunkturverordnung ist erforderlich, um unbillige Härten zu vermeiden. Es hat sich herausgestellt, daß Fertighäuser zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Antrag auf Baugenehmigung nach nicht gestellt ist. Würde für diese Fälle der Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags nicht an die Stelle des Zeitpunkts der Antragsstellung auf Baugenehmigung treten, so würde dann, wenn der Kaufvertrag vor dem 9. Mai abgeschlossen worden ist, die Baugenehmigungsantragstellung aber erst nach diesem Zeitpunkt erfolgt, der Steuerpflichtige sich hinsichtlich seines Hauses in obligo befinden, ohne die eingeplante Vergünstigung des § 7 b EStG in Anspruch nehmen zu können.

Die vorgesehene Sonderregelung kann jedoch nur für den Beginn der Ausschlußfrist gelten, weil ansonsten eine Verböserung eintreten würde. Nach § 1 Abs. 3 der Dritten Konjunkturverordnung in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung war § 7 b nur für solche Einfamilienhäuser usw. ausgeschlossen, für die der Antrag auf Baugenehmigung während des Ausschlußzeitraums gestellt wurde. Danach war es möglich, Fertighäuser wegen des Ausschlußzeitraums zu bestellen, § 7 b war zu gewähren, wenn der Antrag nach Ablauf des Ausschlußzeitraums (nach dem 30. April 1974) gestellt wurde. Würde der Kaufvertrag nicht nur für den Beginn des Ausschlußzeitraums sondern für den gesamten Ausschlußzeitraum an die Stelle der Antragstellung auf Baugenehmigung treten, so würde dies bedeuten, daß während des gesamten Ausschlußzeitraums keine Fertighäuser gekauft werden könnten. Da das gegenüber dem Regierungsvorschlag eine Verböserung bedeutet, wird das Anstelletreten des Abschlusses des Kaufvertrags auf den Beginn des Ausschlußzeitraums beschränkt.